

02.07.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den institutionellen Leitlinien im Hinblick auf den zweiten Gipfel in Dublin

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Dublin vom 28. April 1990,
- B. in Kenntnis der Erklärung des amtierenden Ratspräsidenten zur halbjährigen Tätigkeit der irischen Präsidentschaft und insbesondere zur Vorbereitung der zweiten Tagung des Europäischen Rates in Dublin,
- C. unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen zum Thema der Europäischen Union, insbesondere die EntschlieÙungen vom 23. November 1989,¹ 14. März 1990² und 17. Mai 1990,
- D. in der Erwägung, daß trotz der positiven Reaktionen und der von einigen Regierungen eingegangenen Verpflichtungen der Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Dublin und des konstruktiven Meinungsaustauschs im Rahmen ihrer institutionellen Vorkonferenz die folgende Tagung der Außenminister in Parknasilla am 18. und 19. Mai 1990 nur eine unangemessene Perspektive für eine institutionelle Reform erbracht hat, und daß mehrere Regierungen institutionelle Lösungen befürworten, die nicht dem Erfordernis einer echten Umwandlung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union entsprechen,
- E. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß bisher keine Regierung in der Lage war, ein Modell für die Europäische Union vorzuschlagen, und der einzige umfassende und schlüssige Entwurf am 14. Februar 1984 vom EP verabschiedet wurde,⁴

¹ ABL. Nr. C 323 vom 27.12.1989, S. 111.

² ABL. Nr. C 96 vom 17. 4.1990, S. 114.

³ Protokoll von diesem Datum, Teil II Punkt 15.

⁴ ABL. Nr. C 77 vom 19. 3.1984, S. 33.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 18283 - vom 28. Juni 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 14. Juni 1990 angenommen.

1. bekräftigt, daß die wesentlichen Elemente der Europäischen Union die folgenden sein sollten:
 - eine Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einzigen Währung und einer unabhängigen Zentralbank,
 - eine gemeinsame Außenpolitik einschließlich einer gemeinsamen Behandlung der Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Rüstungskontrolle,
 - ein vollendeter Binnenmarkt mit gemeinsamen Politiken in allen Bereichen, in denen die wirtschaftliche Integration und die Interdependenz der Mitgliedstaaten ein gemeinsames Handeln erfordern, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und das ökologische Gleichgewicht zu gewährleisten,
 - Grundzüge einer gemeinsamen Staatsbürgerschaft und ein gemeinsamer Rahmen zum Schutz der Grundrechte,
 - ein institutionelles System, das hinreichend leistungsfähig ist, um diese Verantwortlichkeiten effektiv wahrzunehmen, und das auf demokratischen Strukturen beruht, wobei dem Europäischen Parlament insbesondere das Initiativrecht, das Recht auf gemeinsame Beschlußfassung mit dem Rat in Fragen der Gemeinschaftsgesetzgebung, das Recht auf Ratifizierung aller konstitutionellen Entscheidungen, die auch einer Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen, sowie das Recht auf die Wahl des Kommissionspräsidenten zu gewähren sind;
2. unterstreicht, daß die von mehreren Regierungen vertretenen Positionen, die innerhalb der Außenministerien ausgearbeitet wurden, ohne daß eine entsprechende politische und parlamentarische Debatte stattfand, den Initiativen und Vorschlägen zahlreicher Staats- und Regierungschefs widersprechen und die Grundprinzipien sowie das derzeitige interinstitutionelle Gleichgewicht zu untergraben drohen;
3. erklärt, daß es keine Lösungen hinnehmen kann, die darauf abzielen, diejenigen Organe der Gemeinschaft, die die Regierungen vertreten (Rat, Europäischer Rat), einseitig zu stärken, das Parlament der Rolle, die ihm als legitime Vertretung der Bürger Europas zusteht, zu berauben und die Kommission zu einer untergeordneten Einrichtung mit rein technischen Funktionen in den Bereichen zu degradieren, in denen sie im Gegenteil als Motor des europäischen Einigungsprozesses fungieren muß;
4. erinnert daran, daß sein Institutioneller Ausschuß entsprechend der genannten Entschließung vom 14. März 1990 derzeit eingehendere Vorschläge für Vertragsänderungen vorbereitet; ist der Ansicht, daß diese Vorschläge im Rahmen künftiger Sitzungen der interinstitutionellen Vorkonferenz mit den Außenministern erörtert und als Ausgangsbasis für den abschließenden Entwurf der Vertragsreform herangezogen werden sollten;
5. verweist darauf, daß sein Institutioneller Ausschuß außerdem zur Aktualisierung des Vertragsentwurfs von 1984 einen Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union vorbereitet;

6. richtet einen feierlichen Aufruf an die im Europäischen Rat zusammentretenden Staats- und Regierungschefs sowie an den Präsidenten der Kommission und die Außenminister und fordert sie auf,
- anlässlich des bevorstehenden Gipfeltreffens in Dublin, deutlich ihre Entschlossenheit zu bekunden, dem von den europäischen Bürgern über das Europäische Parlament bekundeten Willen Rechnung zu tragen und die entsprechenden Garantien zu geben,
 - die Einberufung der zweiten Regierungskonferenz über die Europäische Union zu beschließen und zu diesem Zweck das Verfahren der Konsultation des Europäischen Parlaments, wie dies in Artikel 236 des EWG-Vertrags vorgesehen ist, einzuleiten,
 - auf keinen Fall widersprüchlichen und wirkungslosen Lösungen zuzustimmen, die die grundlegenden Prinzipien des europäischen Einigungswerkes gefährden könnten,
 - dem Europäischen Parlament im Rahmen der Verwirklichung der Europäischen Union eine verfassungsgebende Rolle zu garantieren,
 - noch einmal die Dringlichkeit der Umwandlung der EG in eine wirkliche Europäische Union mit föderalistischen Strukturen zu bekräftigen, damit auf diese Weise ein Beitrag zur Stabilität und zum politischen Zusammenhalt Europas angesichts der in Mittel- und Osteuropa im Gang befindlichen Entwicklungen geleistet werden kann und das Wiederaufflammen nationalistischer Gegensätze, die eine zerstörende Wirkung für die Gesamtheit Europas hätten, vermieden wird;
7. wünscht, daß im Verlauf der interinstitutionellen Vorkonferenz zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Vereinbarung über die obenerwähnten Forderungen sowie über die weitgehende Einbeziehung des Europäischen Parlaments in die Regierungskonferenzen getroffen werden kann; erinnert daran, daß seine Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenzen von der Erfüllung seiner Forderungen abhängt;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident